

## **39. Vortrags- und Diskussionsveranstaltung „Aktuelle Entwicklungen im Internationalen Steuerrecht - eine erste Zwischenbilanz der Gesetzesänderungen“**

Am 30. November 2021 fand an der Heinrich-Heine-Universität die **39. Vortrags- und Diskussionsveranstaltung** der **Düsseldorfer Vereinigung für Steuerrecht e.V.** statt. Thema der Veranstaltung war:

### **„Aktuelle Entwicklungen im Internationalen Steuerrecht – eine erste Zwischenbilanz der Gesetzesänderungen“**

Aufgrund der anhaltenden pandemischen Lage wurde die Veranstaltung erneut in hybrider Form durchgeführt. So konnten, neben dem Publikum vor Ort, die Teilnehmenden auch online den Vortrag verfolgen und sich an der Diskussion beteiligen.

**Herr Prof. Dr. Matthias Valta**, Lehrstuhlinhaber für Öffentliches Recht und Steuerrecht an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, begrüßte die insgesamt 42 Teilnehmenden und stellte die Vortragenden **Frau Dr. Astrid Eiling**, LL.B., RA'in, FfSt, Lüdicke & Kollegen, Rechtsanwaltsgesellschaft mbH Düsseldorf und **Herrn Prof. Dr. Jochen Lüdicke**, RA, StB, FfSt, Heinrich-Heine-Universität / Lüdicke & Kollegen Rechtsanwaltsgesellschaft mbH Düsseldorf, Präsident des Bundesverbandes der Steuerberater e.V. vor.

Der Vortrag behandelte aktuelle Entwicklungen im internationalen Steuerrecht; namentlich die Folgen des ATAD-Umsetzungsgesetzes im Bereich

der Wegzugsbesteuerung und der Hinzurechnungsbesteuerung.

Dr. Eiling gab den Teilnehmenden in diesem Zusammenhang zunächst einen Überblick über die die Wegzugsbesteuerung betreffenden Änderungen. Dabei wurde erläutert, dass die Änderungen des § 6 AStG über das von der Richtlinie geforderte Maß hinausgehen. In kurzer Form wurden die wesentlichen Änderungen in den Abs. 2 S. 1, Abs. 1 S. 1, 2 und 3 dargestellt und besonders der Verzicht der „unendlichen“ Berücksichtigung der Steuerpflicht in der Vergangenheit betont. Ebenfalls ausführlicher dargestellt wurde der Wegfall der Stundungsregelung (§ 6 Abs. 4 AStG) und auf den möglichen unionsrechtlichen Verstoß hingewiesen. Es wurde auch auf die Regelung der vorübergehenden Abwesenheit nach § 6 Abs. 4 S. 7 i.V.m. Abs. 3 AStG eingegangen, welche auch schon vor dem ATAD-Umsetzungsgesetz bestand. Es wurde besonders angemerkt, dass es für einen rückwirkenden Entfall des Steueranspruchs u.a. keine Ausschüttungen von mehr als 25% des gemeinen Werts der Anteile geben dürfe, was eine auch praktisch nicht unerhebliche Grenze für Dividendenzahlungen darstelle.

Anschließend verdeutlichte Dr. Eiling mit Hilfe von drei Fallgestaltungen die spezifischen Problempunkte der neuen Regelungen. Hierbei stellte sie die Lösung der Fälle nach altem Recht und neuem Recht gegenüber. Besonderes Interesse fand in der Diskussion mit den Teilnehmenden die Frage nach der

konkreten Ausgestaltung der Sicherheitsleistung i.S.d. § 6 Abs. 4 AStG. Hierzu verwies Dr. Eiling auf den § 241 AO.

Im Rahmen des zweiten Teils der Veranstaltung referierte Prof. Dr. Lüdicke zu den Änderungen im Bereich der Hinzurechnungsbesteuerung nach dem ATAD-Umsetzungsgesetz. Er begann mit einer kurzen Einführung in die historische Zielsetzung der Hinzurechnungsbesteuerung, um auch die anwesenden Studierenden miteinzubeziehen.

Anschließend ging er auf den § 7 AStG ein, der als neues zentrales Kriterium die unmittelbare oder mittelbare „Beherrschung“ der ausländischen Gesellschaft durch den Steuerpflichtigen vorsieht (Abs. 2). Als besonders problematisch erweist sich hierbei die Möglichkeit, dass eine Beherrschung auch mit dem Steuerpflichtigen gemeinsam durch nahestehende Personen möglich sein soll, beispielsweise durch eine Bündelung von Minderheitsbeteiligungen. Herausgestellt wurde auch die Ungewissheit aufgrund des Wortlauts, ob eine gesellschaftliche Beteiligung erforderlich ist. Prof. Dr. Lüdicke ging auch kurz auf die Änderungen des Einkünftekatalogs nach § 8 Abs. 1 AStG ein, die oft nur Randbereiche treffen.

Ebenfalls besprach er die Niedrigbesteuerung nach § 8 Abs. 5 AStG. Gegeben ist sie, wenn eine Belastung mit Ertragsteuer von weniger als 25% vorliegt. Hier ist das deutsche Gesetz sogar strenger als die ATAD. Dieser Niedrigsteuersatz wird auf die nach den Grundsätzen des deutschen Steuerrechts zu ermittelnden, für die Hinzurechnung in Betracht kommenden Einkünfte der ausländischen Gesellschaft angewendet. Zuletzt ging Prof. Dr. Lüdicke auf die Verschärfung des Motivtests im EU/EWR-Fall (§ 8 Abs. 2-4 AStG) ein. Dabei stellte er heraus, dass durch die Beschränkung auf EU/EWR-Fälle ein Verstoß gegen die Kapitalverkehrsfreiheit nach seiner Sicht gegeben sei und nicht nur die Niederlassungsfreiheit betroffen sei. Danach besprach er den Hinzurechnungsbetrag gem. § 7 Abs. 1 S. 3 AStG und verdeutlichte, dass das

Beherrschungskonzept auch in der Rechtsfolge umgesetzt wurde, indem die Zwischeneinkünfte entsprechend der unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung am Nennkapital bzw. am Maßstab der Gewinnverteilung zugerechnet werden. Hierbei wies er auch darauf hin, dass aufgrund der Umstellung von der alten Rechtslage (Zufluss nach Ablauf des Wirtschaftsjahres) einmalig zwei Hinzurechnungsbeträge in einem Veranlagungszeitraum zu berücksichtigen sein könnten, also eine Doppelung entstehen könnte. Zuletzt stellte er auch noch die Änderungen den Kürzungsbetrag (§ 11 AStG) und der Steueranrechnung (§ 12 AStG) betreffend dar.

Diesem Überblicksteil folgte die Diskussion konkreter Fälle und Fallvarianten, anhand derer besondere Problempunkte abermals herausgearbeitet werden konnten. Es wurden verschiedene Varianten des Beherrschungsverhältnisses aufgezeigt. Besonderes Interesse erzeugte eine Fallkonstellation, die den § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 lit. a AStG betraf und ob in einer solchen Konstellation ein Näheverhältnis über die Zwischengesellschaft entsteht. Dies wurde verneint, da der Abs. 2 S. 2 nur unterschiedliche Näheverhältnisse gem. Ziff. 3 lit. a bis c betreffen soll. Dr. Lüdicke verwies hier auf die potentielle „Gefährlichkeit“ von Joint Venture Konstellationen.

Die Fallbesprechungen gingen durch Fragen und Beiträge aus dem Saal und der online teilnehmenden Personen in eine lebhaftige Diskussion über. Dank der Koppelung des Videostreams mit der Hörsaaltechnik gelang ein übergreifendes Gespräch.

Insbesondere wurde auf die Frage eingegangen, ob man bei der gesellschaftlichen Beteiligung auf den Gewinn oder den Liquidationserlös abzustellen hat. Dies bleibe auch in der ATAD unklar. Insgesamt wurde aus der Diskussion – was auch nochmal zum Abschluss von Prof. Dr. Lüdicke betont wurde – deutlich, dass noch viele offene Fragen bestehen, die nicht vom Gesetzgeber geklärt wurden. Dieser müsse

nachjustieren oder man müsse auf die Rechtsprechung hoffen.

Die Folien der Präsentation stehen Ihnen auf der Internetpräsenz der DVSt e.V. zur Verfügung.

Darüber hinaus können Sie die DVSt e.V. gerne per E-Mail ([dvst@hhu.de](mailto:dvst@hhu.de)) kontaktieren, sofern Sie eine Aufnahme in den Verteiler des Vereins wünschen, um auch über zukünftige Veranstaltungen informiert zu werden.

*Bericht: Constanze Schwager-Wehming*

